

Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (LT-Drucks 20/178)

Mit Enttäuschung hat der DVBS feststellen müssen, dass auch der jetzige Entwurf zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (LT-Drucks. 20/178 Vom 19. 02. 2019) die berechtigten Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen nur sehr unzureichend berücksichtigt. Praktisch lassen sich kaum Verbesserungen gegenüber dem hastig noch in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Entwurf (LT-Drucks 19/6675) konstatieren.

Entsprechend halten wir die bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 vorgebrachte Kritik voll umfänglich aufrecht und fassen die wesentlichen Punkte noch einmal zusammen:

1. Der Hessische Gesetzgeber muss auch die Gemeinden und kommunalen Gebietskörperschaften umfassend in das Behindertengleichstellungsgesetz einbeziehen. Die im neuen Entwurf vorgenommenen kosmetischen Änderungen reichen bei Weitem nicht aus.
2. Wer sich ernsthaft für Barrierefreiheit einsetzt, kommt nicht daran vorbei, auch private Unternehmen insoweit zu verpflichten.
3. Völlig unzureichend ist der Versuch der Umsetzung der Normen aus der EU-Richtlinie zu barrierefreien Websites und mobilen Anwendungen. Hier müssen die wesentlichen Entscheidungen im Gesetz erfolgen und dürfen nicht in eine Verordnung ausgelagert werden. Alles andere ist ein Verstoß gegen das auch in der Hessischen Verfassung enthaltene Wesentlichkeitsgebot (Art. 118). Darüber hinaus muss die Verwaltung - wie auch im BGG des Bundes - verpflichtet werden, ihre Intranetanwendungen und elektronischen Akten innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist barrierefrei zu gestalten. Nur so lassen sich angesichts des digitalen Wandels Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen langfristig sichern.
4. Das Verbandsklagerecht muss weiter gestärkt werden.

Wir erwarten, dass die Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen nunmehr auch in einer öffentlichen Anhörung des zuständigen Ausschusses Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen von einem zukunftsweisenden Gesetz darzulegen.

Marburg, 25. Februar 2019

gez. Uwe Bruchmüller
2. Vorsitzender DVBS